



GEMEINDE **VOLKEN**

Gemeindeordnung – Totalrevision 2019

Gesamtübersicht (synopt. Darstellung)

Status: Entwurf
Stand: Gemeindeversammlung 21. Juni 2019
Version: 14. Mai 2019

Einführung und Hinweis zur nachfolgenden Darstellung

Am 20. April 2015 hat der Kantonsrat Zürich das Gemeindegesetz neu erlassen. Es löst das aus dem Jahr 1926 stammende Gemeindegesetz vollständig ab und ist, zusammen mit einer vom Regierungsrat beschlossenen Ausführungsverordnung, am 1. Januar 2018 in Kraft getreten. Es bildet die gesetzliche Grundlage für die Gemeindeordnung. Das neue Gemeindegesetz führt dazu, dass die Gemeinden ihre Verordnung überarbeiten und den geänderten rechtlichen Vorgaben anpassen müssen. Die neue Gemeindeordnung orientiert sich an der Musterverordnung des Kantons und soll zeitgemäss und schlank sein. Redaktionelle Anpassungen werden in der Spalte Bemerkungen nicht kommentiert.

In der Darstellung auf den folgenden Seiten wird der Vorschlag für die Totalrevision der heute geltenden Gemeindeordnung vom 2. Mai 2007 gegenübergestellt. In der rechten Spalte werden wesentlichen Änderungen kommentiert. Die Änderungen sind in der 2. Spalte mit blauer Farbe markiert.

Abkürzungsverzeichnis

GG Gemeindegesetz
GO Gemeindeordnung
GPR Gesetz über die politischen Rechte

Gemeindeordnung Volken 2. Mai 2007	Totalrevision 2019	Bemerkungen
<p>1. Allgemeine Bestimmungen</p> <p>Art. 2 Gemeindeordnung</p> <p>Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die innere Organisation der politischen Gemeinde und bestimmt die Befugnisse ihrer Organe.</p> <p>Art. 1 Gemeindeart</p> <p>Volken bildet eine politische Gemeinde</p>	<p>I. Allgemeine Bestimmungen</p> <p>Art. 1 Gemeindeordnung</p> <p>Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der politischen Gemeinde sowie die Zuständigkeiten ihrer Organe.</p> <p>Art. 2 Gemeindeart</p> <p>Volken bildet eine politische Gemeinde.</p>	

Art. 3 Geschäftsreglement

Das Geschäftsreglement des Gemeinderates ergänzt die Gemeindeordnung.

Eine wesentliche Neuerung des revidierten GG besteht darin, dass in der GO lediglich die Grundzüge der Organisation geregelt werden. Die übrige Behörden- und Verwaltungsorganisation der Gemeinde wird in Erlassen geregelt, die Kompetenz hierfür liegt beim Gemeinderat.

Art. 3 Festlegung der Bezeichnung für den Gemeindevorstand

In der Gemeinde Volken wird der Gemeindevorstand als Gemeinderat bezeichnet.

Die Kantonsverfassung und das GG führen für die Gemeindevorsteherschaft den Begriff "Gemeindevorstand" ein. Die Gemeinden können weiterhin die in der Praxis übliche Bezeichnung "Gemeinderat" verwenden, wenn sie dies in der GO entsprechend vorsehen.

Art. 4 Sprachform

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen der Gemeindeordnung, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

Art. 5 Ziel- und Wirkungsorientierung

Es wird eine wirksame, wirtschaftliche und bürgernahe Behörden- und Verwaltungstätigkeit angestrebt.

Das neue Gemeindegesetz macht betreffend Organisation der Verwaltung keine Vorgaben, sondern überlässt deren Regelung dem Gemeinderat (§48 Abs. 2 GG).

Art. 4 Mittelfristiger Ausgleich

¹Der Gemeindesteuerfuss wird so festgesetzt, dass die Erfolgsrechnung über einen Zeitraum von acht Jahren ausgeglichen ist.

²Der mittelfristige Ausgleich erstreckt sich über drei abgeschlossene Rechnungsjahre, das laufende Budget- bzw. Rechnungsjahr, das künftige Budgetjahr und drei Planjahre.

§92 Abs. 1 GG verlangt, dass die Gemeinden bis spätestens 2021 Regelungen zum mittelfristigen Ausgleich erlassen.

Ausserdem ist in einer Übergangsregelung die erstmalige Berechnung des mittelfristigen Ausgleichs zu definieren (siehe Art. 38 GO).

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 26. Juni 2018 den Zeitraum von 8 Jahren festgelegt.

2. Stimmberechtigte / Politische Rechte

2.1 Politische Rechte auf Gemeindeebene

Art. 6 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit

Die Wählbarkeit und das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen sowie Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.

Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen sind die Rechnungsprüfungskommission, der Gemeindeammann und Betriebsbeamte sowie der Friedensrichter, die mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar sind.

II. Die Stimmberechtigten

1. Politische Rechte

Art. 5 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit

¹Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gesetz über die politischen Rechte und dem Gemeindegesetz.

²Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen ist die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter, die bzw. der mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar ist.

Nicht mehr erwähnt sind Gemeindeammann/ Betriebsbeamter; die Wahl ist im Vertrag über die Zusammenarbeit der Gemeinden im Betreuungskreis Andelfingen geregelt.

Neu müssen auch die RPK-Mietglieder den Wohnsitz in der Gemeinde haben. Dies war in den vergangenen Amtsperioden bereits Usanz.

Das Initiativ- und Anfragerecht richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte an der Urne und in der Gemeindeversammlung aus.

2.2 Urnenwahlen und Abstimmungen

Art. 7 Verfahren

Der Gemeinderat setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest. Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.

Art. 8 Wahlvorschläge, Einreichung

Für kommunale Wahlen beträgt die Frist für die Einreichung von Wahlvorschläge 30 Tage.

Art. 9 Urnenwahl

Durch die Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:

³Das Initiativrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte, das Anfragerecht nach dem Gemeindegesetz.

2. Urnenwahlen und -abstimmungen

Art. 6 Verfahren

¹Der Gemeinderat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.

²Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.

³Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Aufgabe des Wahlbüros.

Art. 7 Urnenwahlen

An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:

Neu in Art. 9

1. die Mitglieder und der Präsident des Gemeinderates
2. die Mitglieder und der Präsident der Rechnungsprüfungskommission
3. der Gemeindeammann, zugleich Betreibungsbeamter;
4. der Friedensrichter

1. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderates,
2. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission,
3. die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter.

Gemäss Vertrag über die Zusammenarbeit der Gemeinden im Betreuungskreis Andelfingen obliegt die Wahl des Gemeindeammann dem Gemeinderat der Sitzgemeinde.

Art. 10 Erneuerungswahlen

Die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 9 zu wählenden Gemeindeorgane werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte.

Art. 8 Erneuerungswahlen

Die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss [Art. 7 GO](#) zu wählenden Gemeindeorgane werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt. [Den Wahlunterlagen wird ein Beiblatt beigelegt.](#)

Wurde in der Vergangenheit bereits so gehandhabt.

Art. 11 Ersatzwahlen / Stille Wahl

Für die Ersatzwahlen an der Urne gemäss Art. 9 zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die Stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet.

Art. 9 Ersatzwahlen

¹Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss [Art. 7 GO](#) zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. [Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt.](#)

Wurde in der Vergangenheit bereits so gehandhabt.

²[Die Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen beträgt 30 Tage.](#)

Vorher unter Art. 8

Art. 12 Obligatorische Urnenabstimmung

Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:

1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung
2. Finanzgeschäfte gemäss Anhang 1, Finanzkompetenzregelung

Art. 10 Obligatorische Urnenabstimmung

Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:

1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung,
2. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als CHF 1'000'000.00 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als CHF 200'000.00 für einen bestimmten Zweck,
3. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,
4. der Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts,
5. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind,

Die Finanzkompetenzen werden neu nicht mehr im Anhang geregelt. Der Gemeinderat hat sich bei der Festlegung der Höhe der Finanzkompetenzen an den tiefsten Ansätzen der umliegenden Gemeinden orientiert, was die Interkommunale Zusammenarbeit erleichtert (z.B. Arbeit in Zweckverbänden).

Von erheblicher Bedeutung sind Ausgliederungen insbesondere, wenn grosse Vermögenswerte übertragen werden oder das Erbringen von Leistungen ausgegliedert wird, welche für einen grossen Kreis von Personen unentbehrlich sind (z.B. Versorgungs- und Entsorgungsaufgaben).

§79 GG. Die Abstimmung über den Erlass und nachfolgende Änderungen von Zweckverbandstatuten müssen neu zwingend in sämtlichen Gemeinden an der Urne erfolgen und nicht wie bisher in der Gemeindeversammlung.

3. die Änderung im Bestand der Gemeinde

6. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden,
7. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
8. Initiativen mit Begehren, die der Urnenabstimmung unterstehen.

Art. 13 Nachträgliche Urnenabstimmung

¹In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

²Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind.

2.3 Gemeindeversammlung

Art. 14 Einberufung, Verfahren

Für die Einberufung, Aktenauflage und Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

Art. 11 Fakultatives Referendum

¹In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

²Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und Steuerfusses, die Genehmigung der Rechnungen, Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen.

3. Gemeindeversammlung

Art. 12 Einberufung und Verfahren

Für die Einberufung, den Beleuchtenden Bericht und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

Präzisierung, welche Geschäfte vom fakultativen Referendum ausgeschlossen sind, ist neu.

Art. 15 Wahlbefugnisse

Die Gemeindeversammlung wählt offen:

1. die Mitglieder des Wahlbüros
2. den kantonalen Geschworenen
3. den Delegierten in die Planungsgruppe Zürcher Weinland

Art. 16 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung:

1. der Polizeiverordnung
2. der Besoldungsverordnung
3. der Grundsätze der Gebührenerhebung
4. von weiteren Verordnungen und Reglementen von grundlegender Bedeutung.

Art. 13 Wahlbefugnisse

Die Gemeindeversammlung wählt die Stimmzählenden in der Gemeindeversammlung offen.

Art. 14 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung **von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über:**

1. die Entschädigung von Behördenmitgliedern,
2. das Polizeirecht,
3. die Grundzüge der Gebührenerhebung, **d.h. insbesondere über die Art und den Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen.**

Die Mitglieder des Wahlbüros werden neu vom Gemeinderat gewählt

§4 GG. Wichtige Rechtssätze sind von der Gemeindeversammlung in einem Gemeindeerlass zu beschliessen. Ziff. 1-4 stellt eine beispielhafte, nicht abschliessende Aufzählung dar.

Art. 17 Planungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und Änderung:

1. des kommunalen Richtplans
2. der Bau- und Zonenordnung
3. des Erschliessungsplans
4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen

Art. 18 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Oberaufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung
2. die Behandlung von Anfragen und Initiativen, letztere unter Vorbehalt der Abstimmung an der Urne gemäss Art. 12 Ziff. 2.
3. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben, sofern damit die Übertragung von hoheitlichen Befugnissen verbunden ist;

Art. 15 Planungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung:

1. des kommunalen Richtplans,
2. der Bau- und Zonenordnung,
3. des Erschliessungsplans,
4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen.

Art. 16 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung **und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben,**
2. die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen über Gegenstände, die nicht der Urnenabstimmung (Art. 10 GO) unterliegen,
4. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen **gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,**

§ 15 Abs. 2 GG. Damit ist die politische Oberaufsicht gemeint.

4. die Beschlussfassung über den Beitritt zu Zweckverbänden, die Zustimmung zu Zweckverbandsstatuten und deren Änderungen

Neu in Art. 10 Abs. 5

5. die Übernahme neuer Aufgaben und die Bestimmung der zuständigen Organe

6. die Beschlussfassung über Änderungen der Gemeindegrenze, sofern dadurch bewohntes Gebiet betroffen wird

6. Verträge zu Gebietsänderungen, die bebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,

Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung unterliegen der Urnenabstimmung (siehe Art. 10 Ziff. 7 neue GO)

7. die Vorberatung aller der Urnenabstimmung unterstehenden Geschäfte

Die Gemeindeversammlung findet in der Regel zweimal im Jahr statt. Zugunsten einer zeitnahen Abstimmung wird Ziffer 7 gestrichen. Der Einbezug der Bevölkerung wird mittels Teilnahme an Vernehmlassungen sichergestellt.

8. die Behandlungen von Geschäften im Zuständigkeitsbereich der Gemeindebehörde, welche von diesen aus besonderen Gründen der Gemeindeversammlung vorgelegt werden

3. Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,

5. die Schaffung neuer Stellen, soweit dafür nicht ein anderes Organ oder der Kanton zuständig ist.

Siehe Art. 26 Ziff. 9 neue GO

7. die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht.

Art. 19 Finanzbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Festsetzung des jährlichen Voranschlags,
2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,
3. die Abnahme der Jahresrechnungen
4. die Abnahme der Abrechnung für besonders bewilligte Kredite, die durch die Urnenabstimmung oder Gemeindeversammlung veranlasst wurden
5. Finanzgeschäfte gemäss Anhang 1, Finanzkompetenzregelung

Art. 17 Finanzbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Festsetzung des Budgets,
2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,
5. die Genehmigung der Jahresrechnungen,
6. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind.
3. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans,
4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 1'000'000.00 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 200'000.00 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist,
7. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben,

Gemäss §96 Abs. 2 GG nimmt die Gemeindeversammlung neu Kenntnis vom Finanz- und Aufgabenplan.

siehe Bemerkungen Art. 10 Ziff. 2 neue GO

§90 Abs. 2 GG. Bisher keine Möglichkeit für die Vorfinanzierung.

8. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als [CHF 500'000.00](#),
9. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als [CHF 500'000.00](#)

Es ist zweckmässig, dass für den Erwerb oder Verkauf von Liegenschaften des Finanzvermögens bis zu einer bestimmten Limite der Gemeinderat zuständig ist. Er kann flexibel innert nützlicher Frist handeln und eine sich bietende Kauf- oder Verkaufsmöglichkeit nutzen.

3. Behörden

3.1 Allgemeines

Art. 20 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung und die Organisation aller Behörden richten sich nach dem Gemeindegesetz und der von der betreffenden Behörde erlassenen Geschäftsreglement.

III. Gemeindebehörden

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 18 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und [den entsprechenden Behördenerlassen](#).

Art. 19 Offenlegung der Interessenbindungen

¹Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Der Organisationserlass regelt die Einzelheiten, insbesondere geben sie Auskunft über:

- a) ihre beruflichen Aktivitäten,

Die Pflicht zur Offenlegung ergibt sich aus §42 Abs. 2 GG

- b) ihre Mitgliedschaft in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes,
- c) ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.

²Die Interessensbindungen werden veröffentlicht.

Art. 21 Beratende Kommissionen und Sachverständige

Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

Art. 22 Delegation an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse

¹Die Behörden können jederzeit beschliessen, welche Geschäfte oder Geschäftsbereiche durch die einzelnen Mitglieder oder durch Ausschüsse von Mitgliedern in eigener Verantwortung erledigt werden können, und sie legen deren Finanzkompetenzen fest.

²Die Überprüfung von Anordnungen dieser Organe kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, bei der entsprechenden Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.

Art. 20 Beratende Kommissionen und Sachverständige

Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

Art. 21 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse

¹Die Behörden können jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern der Behörde zur selbständigen Erledigung übertragen werden und sie legen deren Finanzkompetenzen fest.

²Die Überprüfung von Anordnungen und Erlassen von [Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörde](#) kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung [oder Veröffentlichung](#) schriftlich bei der Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht [ein anderes kantonales Verfahren](#) vorgeschrieben ist.

3.2 Gemeinderat

Art. 23 Zusammensetzung

¹Der Gemeinderat besteht mit Einschluss des Präsidenten aus fünf Mitgliedern.

²Der Gemeinderat ist zugleich Fürsorge- und Sozialbehörde, Gesundheitsbehörde und örtliche Baubehörde.

2. Gemeinderat

Art. 22 Zusammensetzung

¹Der Gemeinderat besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus fünf Mitgliedern.

²Der Gemeinderat [konstituiert sich im Übrigen selbst](#).

Siehe Art. 25 neue GO

Art. 23 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte

[Der Gemeinderat kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.](#)

Der Gemeinderat kann gestützt auf § 45 Abs. 1 GG Gemeindeangestellten die Befugnis einräumen, bestimmte Aufgaben selbständig zu erledigen.

Art. 24 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse

¹Der Gemeinderat wählt oder bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte:

1. den 1. und den 2. Vizepräsidenten
2. die Ressortverantwortlichen und deren Stellvertretungen
3. die Präsidenten und die Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderats

Art. 24 Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Der Gemeinderat

1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte die Vertretungen des Gemeinderates in anderen Organen.

Siehe Art. 22 Abs. 2 neue GO

Siehe Art. 22 Abs. 2 neue GO

4. die Vertreter des Gemeinderats in anderen Organen

²Der Gemeinderat wählt oder bestimmt in freier Wahl:

1. die Mitglieder von Kommissionen ohne selbständige Verwaltungsbefugnisse, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist

2. die Vertretungen der Gemeinde in Zweckverbänden und in privaten Institutionen, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist

3. die übrigen Funktionäre, soweit die Wahl nicht ausdrücklich anderen Behörden übertragen ist

³Der Gemeinderat ernennt oder stellt an:

1. den Gemeindeschreiber

2. das übrige Gemeindepersonal; soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist

3. die Organe der Feuerpolizei und weitere Organe, soweit die Gemeinde dafür zuständig ist

2. ernennt oder wählt in freier Wahl:

a) die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Mitglieder unterstellter Kommissionen,

b) die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt,

c) [die Mitglieder des Wahlbüros.](#)

Früher Art. 15 Gemeindeversammlung

3. ernennt oder stellt an:

a) die Gemeindeschreiberin bzw. den Gemeindeschreiber,

b) die Organe der Feuerpolizei, soweit die Gemeinde dafür allein zuständig ist,

c) das übrige Gemeindepersonal, soweit nicht einem anderen Organ übertragen.

Art. 25 Rechtsetzungsbefugnisse

Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung:

Art. 25 Rechtsetzungsbefugnisse

Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung [von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:](#)

Die Ziff. 1-5 enthalten lediglich eine beispielhafte, nicht abschliessende Aufzählung.

- | | |
|--|---|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. seiner Geschäftsreglement sowie jener für die ihm unterstellten Verwaltungsabteilungen, Ausschüsse und beratenden Kommissionen, 2. von Reglementen, Pflichtenheften und Dienstweisungen für die ihm unterstellten Organe, 3. des Reglements über die Wasserversorgung 4. der Verordnung über Abwasseranlagen 5. der Verordnung über die Abfallentsorgung 6. von weiteren Verordnungen und Reglementen, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen. | <ol style="list-style-type: none"> 1. die Organisation des Gemeinderates im Rahmen eines Organisationserlasses, 2. die Organisation und Leitung der Verwaltung, 3. unterstellte Kommissionen, 4. die Organisation beratender Kommissionen, 5. die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist, 6. Gegenstände, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen. |
|--|---|

Art. 26 Allgemeine Befugnisse

Dem Gemeinderat stehen zu:

1. die Führung der Gemeinde
2. der Vollzug der ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirkes übertragenen Aufgaben;

Art. 26 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

¹Dem Gemeinderat stehen **unübertragbar** zu:

1. die politische Planung, Führung und Aufsicht,
2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben,

- | | |
|---|--|
| <p>3 die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu;</p> | <p>3. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist,</p> |
| <p>4. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind</p> | <p>4. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung dazu,</p> |
| <p>5. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, insbesondere des gesamten Gemeindehaushalts, soweit dafür nicht ein anderes Organ oder die Gemeindeversammlung zuständig ist oder die Beschlussfassung durch die Urne erfolgt</p> | <p>5. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,</p> |
| <p>6. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften</p> | <p>6. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans,</p> |
| <p>7. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung</p> | <p>7. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts,</p> |
| <p>8. die Schaffung und Aufhebung von Stellen der Gemeindeverwaltung, gemäss Besoldungsverordnung</p> | <p>8. die Unterstützung des Gemeindereferendums,</p> |
| <p>9. die Änderung der Gemeindegrenze, sofern es sich um unbewohntes Gebiet handelt</p> | <p>9. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit keine andere Gemeindebehörde zuständig ist,</p> |

10. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans und die Festsetzung der jeweiligen Gebühren.

11. die Erteilung des Gemeindebürgerrechtes, die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht.

12. der Abschluss oder die Änderung von Vereinbarungen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben, sofern die damit verbundenen Ausgaben seine Finanzkompetenzen gemäss Anhang 1, Finanzkompetenzregelung, nicht übersteigt und kein anderes Organ dafür zuständig ist

13. die Unterstützung des Gemeindereferendums

10. Verträge zu Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,

11. Baulinienfestsetzung

12. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt und keine andere Gemeindebehörde zuständig ist,

²Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
2. die Besorgung der Aufgaben der Sozialbehörde,
3. das Handeln für die Gemeinde nach aussen,

Ohne Kompetenzzuordnung in der Gemeindeordnung ist laut Gerichtsurteil die Legislative zuständig.

Die Delegation muss massvoll bleiben, d.h. die Aufgabe kann grundsätzlich nicht vollständig übertragen werden. Delegierbar sind insbesondere Massengeschäfte, Vollzugsgeschäfte ohne wesentliche Spielräume und Geschäfte ohne politische Bedeutung. Der Gemeinderat trägt die Organisationsverantwortung.

4. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
5. die übrige Aufsicht in der Gemeindeverwaltung.

Art. 27 Finanzbefugnisse / Kompetenzregelung

Der Gemeinderat ist zuständig für

1. den Ausgabenvollzug
2. die gebundenen Ausgaben;
3. Finanzgeschäfte gemäss Anhang 1, Finanzkompetenzregelung

Art. 27 Finanzbefugnisse

Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:

1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 50'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 150'000.00 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 15'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens CHF 40'000.00 im Jahr, siehe Art. 10 Abs. 2 neue GO
2. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 100'000.00 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 40'000.00 für einen bestimmten Zweck,
3. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan, § 96 Abs. 1 GG

²Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Be-

Die Befugnisse nach Abs. 2 sind in einem gewissen Um-

fugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Ausgabenvollzug,
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,
3. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis CHF 500'000.00,
4. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis CHF 500'000.00,
5. die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist.

fang delegierbar. Mit der Delegation dürfen im konkreten Fall nicht die Finanzbefugnisse der Behörde ausgehöhlt werden. Im gemeindeinternen Delegationserlass, sind die übertragenen Befugnisse bestimmt und beschränkt auszugestalten.

Art. 28 Voranschlag, Jahresrechnung und Finanzplan

Der Voranschlag und die Jahresrechnung sind gemäss den Verwaltungsabteilungen und nach dem Kontenrahmen für die Verwaltungsrechnung gegliedert.

Art. 28 bis 33 alte GO sind in den Art. 22 bis 27 der neuen GO enthalten

Art. 29 Globalbudgets

Im Rahmen des kantonalen Rechts können Globalbudgets in den Antrag zum Voranschlag aufgenommen werden.

3.3 Ressort

Art. 30 Bildung von Verwaltungsabteilungen

Die Verwaltung gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Präsidiales
2. Finanzen
3. Hochbau
4. Tiefbau
5. Sicherheit
6. Gesundheit
7. Fürsorge
8. Vormundschaft
9. Liegenschaften
10. Landwirtschaft
11. Werke

Zu Beginn jeder Amtsdauer teilt der Gemeinderat jedem Mitglied die Leitung einer oder mehrerer Verwaltungsabteilungen zu. Jedes Mitglied ist zur Übernahme der entsprechenden Verwaltungsabteilungen verpflichtet

Der Gemeinderat ist berechtigt, die Verwaltungsabteilungen zusammenzulegen, Aufgaben umzuverteilen und neue Aufgaben bestehenden Verwaltungsabteilungen zuzuteilen.

Im Falle der Ersatzwahl eines Mitglieds beschliesst der Gemeinderat, ob das neue Mitglied in die Stellung des Amtsvorgängers eintritt oder ob eine Neuverteilung der Aufgaben erfolgt.

Art. 31 Beratende Ausschüsse und Kommissionen

Der Gemeinderat kann einzelne Verwaltungsressorts beratende Kommissionen begeben.

Er kann jederzeit für die Vorberatung und Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen, Ausschüsse aus seiner Mitte oder Kommissionen ohne selbständige Verwaltungsbefugnisse in freier Wahl bilden, die in der Gemeindeordnung nicht vorgesehen sind.

In diesen Ausschüssen und Kommissionen führt in der Regel der Vorstand der entsprechenden Verwaltungsabteilung den Vorsitz.

Art. 32 Geschäftsreglement

Der Gemeinderat erlässt ein Geschäftsreglement über die Aufgaben und Kompetenzen der ihm unterstellten Ressorts und Verwaltungsabteilungen.

Er regelt darin auch die für die gesamte Gemeindeverwaltung verbindlichen Grundsätze der Geschäftsführung des Geschäftsverkehrs zwischen den Verwaltungsstellen.

Das Geschäftsreglement ist sinngemäss auch für die Ausschüsse und beratenden Kommissionen anzuwenden.

Art. 33 Gemeindeschreiber

Der Gemeindeschreiber leitet die Gemeindeverwaltung und ist zuständig für die administrative Organisation und das Personalwesen. Er hat beratende Stimme und unterstützt die Mitglieder des Gemeinderates.

4. Weitere Organe und Beamtenungen

4.1 Rechnungsprüfungskommission

Art. 34 Zusammensetzung

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern. Der Präsident bzw. die Präsidentin und die Mitglieder werden an der Urne gewählt. Im Übrigen konstituiert sie sich selbst.

Art. 35 Befugnisse

Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge an die Gemeindeversammlung und an die Urne von finanzieller Tragweite, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung und Ausgabenbeschlüsse. Sie erstattet dazu Bericht.

IV. Weitere Behörden und Aufgabenträger

1. Rechnungsprüfungskommission und Prüfstelle

Art. 28 Zusammensetzung

¹Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus fünf Mitgliedern.

²Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten selbst.

Art. 29 Aufgaben

¹Die Rechnungsprüfungskommission prüft [den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen Gesichtspunkten, insbesondere Budget, Jahresrechnung und weitere Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberechtigten entscheiden.](#)

²Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.

³Sie erstattet den Stimmberechtigten [schriftlich](#) Bericht und stellt Antrag.

Art. 36 Referenten bzw. Referentinnen, Aktenbeizug

Die Rechnungsprüfungskommission kann zur Behandlung der ihr überwiesenen Anträge von den antragstellenden Behörden Referenten beiziehen. Vor ablehnenden Stellungnahmen sollen die Referenten bzw. Referentinnen der antragstellenden Behörden in der Regel angehört werden. Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten einzureichen.

Art. 37 Fristen

Die Rechnungsprüfungskommission behandelt die ihr unterbreiteten Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen. Für die Behandlung von Voranschlag und Jahresrechnung gelten die Fristen der Verordnung über den Gemeindehaushalt.

Art. 30 Herausgabe von Unterlagen

¹Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen.

²Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission müssen die Referentinnen und Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden.

³Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften nach dem Gemeindegesetz.

Art. 31 Prüfungsfristen

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

Die Rechnungsprüfungskommission lässt ihren Bericht und Antrag spätestens 15 Tage vor der Gemeindeversammlung oder, bei Abstimmungen an der Urne, spätestens 40 Tage vor dem Abstimmungstag der antragstellenden Behörde und der Gemeinderatskanzlei zugehen.

Art. 32 Finanztechnische Prüfstelle

¹Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

²Sie erstattet dem Gemeinderat, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

³Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

⁴Der Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

Die Aufgaben der Prüfstellen ergeben sich aus den §§ 142 ff. GG.

4.2 Wahlbüro

Art. 38 Zusammensetzung und Wahl

Das Wahlbüro besteht aus:

1. dem Gemeindepräsidenten als Vorsitzenden

2. Wahlbüro

Art. 33 Zusammensetzung

Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender **aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern.**

2. fünf Mitgliedern.

Der Gemeinderat bestimmt das Wahllokal und dessen Öffnungszeiten.

Der Gemeindeschreiber führt das Sekretariat

Art. 39 Aufgaben

Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.

Art. 34 Aufgaben

Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.

4.3 Gemeindeammann- und Betriebsbeamter

Art. 40 Aufgaben und Wahl

Der Gemeindeammann ist zugleich Betriebsbeamter und besorgt die ihm gemäss eidgenössischer und kantonaler Gesetzgebung zukommenden Aufgaben.

Die Wahl erfolgt an der Urne.

Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach der Besoldungsverordnung der Gemeinde.

Das Amtlokal wird vom Gemeinderat bestimmt.

Siehe Bemerkung Art. 7 neue GO

4.4 Friedensrichter

Art. 41 Aufgaben und Wahl

Der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.

Die Wahl erfolgt an der Urne.

Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach der Besoldungsverordnung der Gemeinde.

Das Amtslokal wird vom Gemeinderat bestimmt.

5. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 42 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Art. 43 Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 17. Mai 1991 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben

2. Friedensrichterin bzw. Friedensrichter

Art. 35 Aufgaben und Anstellung

¹Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.

²Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen der Besoldungsverordnung der Politischen Gemeinde Volken.

³Das Amtslokal wird vom Gemeinderat bestimmt.

V. Übergangs und Schlussbestimmungen

Art. 36 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 2020 in Kraft.

Art. 37 Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 11. März 2007 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

Art. 38 Übergangsregelung

Der mittelfristige Ausgleich erstreckt sich erstmals über die abgeschlossenen Rechnungsjahre 2017, 2018 und 2019, das laufende Budget- bzw. Rechnungsjahr 2020, das künftige Budgetjahr 2021 und die Planjahre 2022, 2023 und 2024.

Genehmigung des Regierungsrats

Die vorstehende Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Volken wurde an der Urnenabstimmung vom x.x.2019 angenommen.

Namens der politischen Gemeinde

Der Gemeindepräsident:

Walter Schürch

Die Gemeindegeschreiberin:

Lara Brandenberger

Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am genehmigt